

vorläufige Nachweis-Nr. (falls vorhanden):

<b>Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)</b>	
<b>Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?</b>	
A	Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht möglich.
B	Verwertung ist technisch möglich, jedoch ist keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden. gewährleistet die Ablagerung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten.
	Geprüfte Verwertungswege:  Recycling  Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
<b>Begründung:</b>	
In der Begründung sind die Anfallstelle bzw. das Vorhaben, der Abfall sowie die Ablehnungen der Verwerter konkret zu benennen. Begründende Unterlagen können beigelegt werden.	
(ggf. separates Beiblatt verwenden)	
Ort, Datum	Unterschrift Abfallerzeuger / -besitzer